



IPV PETERSBERG e.V

Islandpferde Verein "Petersberg" e.V.

Lauterbachstr. 74

53639 Königswinter

Vereinsatzung

Stand 13.09.2021

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Registergericht Siegburg in Kraft.

§ 1 Name, Sitz und Emblem

Der Verein führt den Namen:

Islandpferde Verein „Petersberg“, abgekürzt: „IPV Petersberg“.

Sitz des IPV Petersberg ist in Königswinter- Heisterbacherrott, Lauterbachstr.74. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein darf das Emblem das Gestütszeichen des Islandpferdegestüts Petersberg verwenden. Das Urheberrecht des Emblems obliegt dem Gestütsinhaber Volker Abendroth. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Satzungszweck des Vereins,

- Verbreitung des Reitens mit Gangpferden, insbesondere Islandpferde
- Ausbildung und Förderung – insbesondere der Jugend- im Umgang und dem Reiten mit Gangpferden, insbesondere Islandpferde
- Durchführung von Freizeit-, Zucht- und Sportveranstaltungen
- Schaffung und Instandhaltung von dazu nötigen Einrichtungen und Anlagen

Des Weiteren will der Verein Aufklärung über die Haltung und Zucht des Islandpferdes geben. Der Verein führt diese Aufgaben vorwiegend mit Kursen, Vorträgen, Ausrichtungen von Leistungswettbewerben und Freizeit-Reitertreffen durch. Der Verein IPV „Petersberg“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder über 18 Jahre (können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen)
- außerordentliche Mitglieder über 18 Jahren (können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen. Dies können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Dieser Kreis gilt als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.
- jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- Ehrenmitglieder (Zu Ehrenmitglieder werden wegen besonderer Verdienste um den Verein durch einstimmigen Beschluss einer Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vorgeschlagen. Ein Ehrenmitglied hat die Rechte eines ordentlichen Mitglieds)

Alle Mitglieder unterstehen der Reit-, Hof- und Hausordnung des Islandpferdegestüts Petersberg, die sich aus dem Vertrag mit dem Islandpferdegestüt Petersberg ergibt. Für alle vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden am Vereinsvermögen und sonstigen Schäden am Eigentum von Fremden haften die Mitglieder. Die Erziehungsberechtigten haften für die Minderjährigen. Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch einstimmigen Vorstandsbeschluss. Minderjährige haben die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten beizubringen. Gründe für eine etwaige Ablehnung der Mitgliedschaft brauchen nicht bekanntgegeben zu werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den Tod des Mitglieds
- durch den Austritt, der nur zum 31. Dezember des Jahres möglich ist und 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden muss
- durch Ausschluss, aus wichtigen Gründen, insbesondere durch ehrenrührige Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden, sowie bei Nichtbezahlung der festgesetzten Beiträge trotz wiederholter schriftlicher Mahnung.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Durch den Austritt oder Ausschluss ausscheidende Mitglieder sind zur Leistung von Beiträgen und sonstigen von der Mitgliederversammlung festgelegten Abgaben an den Verein bis zum Ablauf des Kalenderjahres verpflichtet, in dem sie ausscheiden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Pflichten dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

§5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind stets im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist bei Eintritt im Laufe des Jahres für das ganze Jahr zu entrichten, ab dem 01.07. des laufenden Jahres ist der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 6 Einrichtung des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung muss jährlich stattfinden und sollte spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen werden.

Alle Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied, einberufen und geleitet.

Die Einladungen an die Mitglieder zu den Mitgliederversammlungen erfolgen schriftlich, und zwar mindestens 2 Wochen zuvor, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zur Jahreshauptversammlung muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:

- Festlegung der Stimmliste
- Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Bericht des Kassenwirts über das abgeschlossene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Wenn die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages bejaht, ist dieser Antrag auch ohne vorherige Übersendung als Dringlichkeitsantrag in der Mitgliederversammlung zuzulassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes einberufen oder dann, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder den Antrag unter Angabe eines Grundes schriftlich stellen.

In der Mitgliederversammlung und den sonstigen Gremien des Vereins hat jedes anwesende ordentliche Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme, soweit es nicht mit seinen Beitragsverpflichtungen im Rückstand ist. Stimmenübertragung ist unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig, sie entscheidet regelmäßig mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen:

1. über Satzungsänderung
2. über die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Protokolle müssen über den Gang der Verhandlungen und sämtliche gefassten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung Auskunft geben.

§ 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre durch die Mitglieder gewählt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstand aus. Nach dem ersten Vereinsjahr werden der zweite Vorsitzende und der Kassenwart außerplanmäßig neu gewählt, um eine alternierende Vorstandswahl zu gewährleisten. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand auch über das Ende des Geschäftsjahres im Amt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

Aufgaben des Vorstands:

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Kassenwart vertreten den Verein nach Maßgabe des Gesetzes § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand kann von jedem seiner Vorstandsmitglieder nach Bedarf einberufen werden.

Seine weiteren Aufgaben sind:

- die Festlegung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- die Ausübung der Befugnisse, die ihm diese Satzung ausdrücklich einräumt,
- das Treffen von Entscheidungen, soweit diese nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Vereins vorbehalten sind,
- die Rechnungs- und Kassenführung
- die Erstattung des Geschäftsberichtes auf der Jahreshauptversammlung
- die Anfertigung der Sitzungsniederschriften des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen,
- die Erledigung der laufenden Geschäfte.

§ 9 Die Rechnungsprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Jahreshauptversammlung die Buchführung und die Kasse des Vereins zu überprüfen und der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere auf die zweckentsprechende satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu achten und dies in einer Schlussbemerkung in ihrem Bericht zu vermerken.

§ 10 Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können erforderliche Unterausschüsse berufen. Ihr Aufgabengebiet regelt sich nach der Vorgabe aus der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes.

§ 11 Auflösung und Vereinsvermögen

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden, die gleichzeitig zwei Liquidatoren zu benennen hat.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den IPZV Landesverband Rheinland e.V. zwecks Verwendung für Jugendförderung und Zucht. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden

Gerichtsstand für alle Beteiligten ist Königswinter